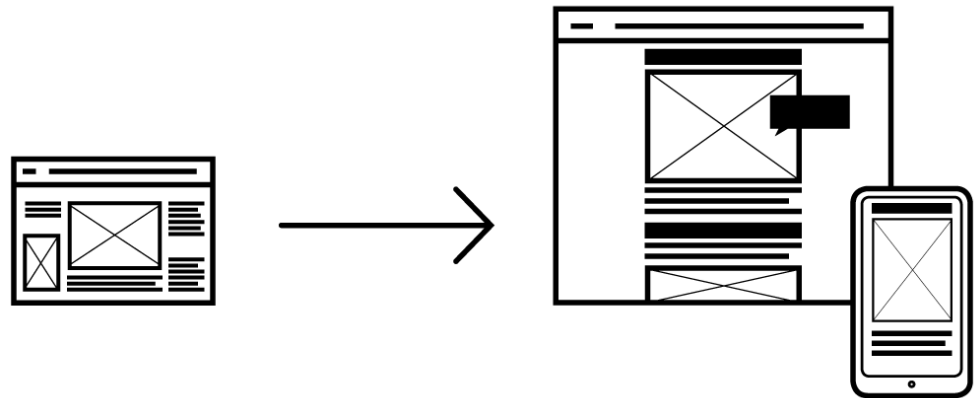




Barrierefreie digitale Kommunikation

Ein Leitfaden für die Bundesverwaltung mit verschiedenen Faktenblättern,
Version 2.0, Juli 2018



Einleitung

Eine Behinderung kann zu einem eingeschränkten Zugang zu Informationen führen und die Kommunikation beeinträchtigen. Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere das Internet, ermöglichen es, diese Barrieren zu mindern. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Je nach Art der Behinderung gibt es bei der Nutzung des Internets unterschiedliche Hindernisse. Häufig genügen einfache Massnahmen, um diese zu beseitigen. Dieser Leitfaden sowie die dazugehörigen spezifischen Faktenblätter zeigen auf, wie hindernisfreie Inhalte im Internet ermöglicht werden. Sie finden hier eine kurze Übersicht unterschiedlicher Behinderungsarten. Die nötigen Angaben für die jeweilige Umsetzung einer barrierefreien Kommunikation finden Sie in den beiliegenden Faktenblättern.

Behinderungsarten und deren Auswirkung auf die Nutzung von digitalen Medien

Je nach Art der Behinderung müssen Informationen im Internet unterschiedlich aufbereitet werden, damit sie für die entsprechende Zielgruppe zugänglich sind.

Personen mit
Hörbehinderungen

Gehörlose Menschen kommunizieren in Gebärdensprache, dies trifft besonders auf Personen zu, die früh ertaubt oder seit Geburt gehörlos sind. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und daher oft schwer verständlich. Um gehörlose Menschen erreichen zu können, müssen wichtige Informationen in Gebärdensprachvideos aufbereitet werden.

Werden Informationen im Internet mittels Videos (für Hörende) übermittelt, sind Untertitel für Personen mit Hörbehinderungen entscheidend, um den Videobotschaften folgen zu können. Oft sind die Untertitel des gesprochenen

| | |
|--|--|
| Blinde und sehbehinderte Personen | Inhalts nicht ausreichend, um das Video zu verstehen. Untertitel speziell für gehörlose Personen beschreiben neben den sprachlichen Inhalten auch wer spricht sowie Umgebungsgeräusche, z. B. mit dem Hinweis «ruhige Musik». |
| Personen mit kognitiver Behinderung | Blinde und sehbehinderte Personen benötigen barrierefreie Webseiten, zugängliche elektronische Dokumente und Videos mit Audiodeskription. Bei der Audiodeskription werden visuelle Vorgänge in einem Film von einer Kommentarstimme beschrieben, damit auch blinde und sehbehinderte Personen der Handlung folgen können. |
| Personen mit motorischen Behinderungen | Personen mit kognitiver Behinderung (z. B. mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten) haben aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten, geschriebene Informationen zu verstehen. Um Webinhalte für Menschen mit kognitiven Behinderungen zugänglich zu gestalten, braucht es Informationen, die in die leichte Sprache übersetzt sind, und einfach benutzbare Webseiten (vgl. Leitfaden Einfach Surfen www.einfachsurfen.ch). Leichte Sprache zielt auf eine besonders einfache Verständlichkeit ab und beruht auf speziellen Sprach- und Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zur Typografie. |
| Personen mit motorischen Behinderungen | Personen mit motorischen Behinderungen sind manchmal auf assistierende Technologien angewiesen. Hierbei kommt eine Reihe alternativer Eingabegeräte, von der Mundmaus bis zur Augensteuerung, zum Zuge. Dabei ist bei der Gestaltung einer Webseite wichtig, dass diese unabhängig eines spezifischen Eingabegeräts, wie z.B. der Maus, genutzt werden kann. Die Einhaltung der Kriterien für barrierefreie Webseiten (vgl. die Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Personen) decken hier diesen Anspruch meistens auch ab. |

Assistierende Technologien

Menschen mit Behinderungen stossen bei der Benutzung eines Computers und des Internets immer wieder auf Barrieren. Ein Teil dieser Barrieren kann durch den Einsatz von assistierenden Technologien, wie einem Bildschirmvorleseprogramm (Screenreader), überwunden werden. Ein weiterer Teil kann durch die Gestaltung von universell nutzbaren, barrierefreien Webseiten und durch barrierefreie Text- und Multimedia-Inhalte aufgehoben werden.

Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten assistierenden Technologien:

| | |
|---|--|
| Assistierende Technologien bei einer Sehbehinderung | <ul style="list-style-type: none"> – Das Bildschirmvergrößerungsprogramm ist eine Software, die den Inhalt des Bildschirms vergrössert. Sie wird oft von Personen mit Sehbehinderungen eingesetzt. – Ein Screenreader oder Bildschirmvorleseprogramm ist eine Software, die den Text und die Bedeutung von Elementen auf dem Bildschirm vorliest. Ein Screenreader ermöglicht es blinden und stark sehbehinderten Personen, einen Computer und das Internet überhaupt erst zu benutzen. – Eine Braillezeile ist ein Ausgabegerät für blinde und stark sehbehinderte Personen, das Text in Blindenschrift (Brailleschrift) umwandelt. |
|---|--|

Assistierende Technologien
bei motorischen
Behinderungen

- **Tastaturen:** Je nach Art der motorischen Behinderung gibt es unterschiedliche alternative Eingabegeräte, welche die Tastatur ersetzen. Dies können Tastaturen mit Fingerführaster, mit grossen Tasten oder Tastaturen für die Einhandbenutzung sein.
- **Maussteuerung:** Für die Steuerung des Cursors stehen verschiedene Alternativen zur Verfügung. Diese reichen von Trackball und Joystick bis hin zur Mundmaus oder Augensteuerung.
- Die **Bildschirmtastatur** ist ein Hilfsmittel, das es ermöglicht, durch einen Mausclick (oder ein alternatives Eingabegerät) den Tastendruck einer Tastatur auf dem Bildschirm zu simulieren.
- Die **Sprachsteuerung** ist eine Software, die es ermöglicht, über Sprache einen Computer zu bedienen. Sprachsteuerung wird z.B. bei Personen eingesetzt, die ihre Arme nicht bewegen können.

Gesetzliche Verpflichtung

Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) verbietet Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV) und verpflichtet Bund und Kantone dazu, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 4 BV).

Behinderten-
gleichstellungsgesetz

Was dies für den Zugang zu Informationen der Behörden bedeutet, konkretisiert für den Bund das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3). Das BehiG sieht vor, dass der Bund im Rahmen der Verhältnismässigkeit seine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit so anbieten muss, dass sie von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können. Wichtige Informationen für die gesamte Bevölkerung müssen entsprechend zugänglich sein. Zu den Informationen, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind, gehören jedoch nicht nur Informationen für die breite Öffentlichkeit, sondern auch Informationen, die speziell diese Menschen betreffen, beispielsweise Informationen zur politischen Partizipation, Informationen über Leistungen der Sozialversicherungen, Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Informationen über aktuelle Gefahren oder zur Prävention.

UN-Behindertenrechts-
konvention

Auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) verlangt in Artikel 9 Massnahmen, um den Zugang zu Informationen und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. In Artikel 21 wird weiter ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen treffen und Informationen in zugänglichen Formaten zur Verfügung stellen müssen.

Weiterführende Informationen

Faktenblätter

Beiliegend finden Sie folgende Faktenblätter:

- Barrierefreie PDF-Dokumente
- Untertitelung von Videos
- Audiodeskription von Videos
- Leichte Sprache
- Gebärdensprachvideos im Internet

Einbezug von Expertenwissen

Bei der Realisierung von hindernisfreien Dokumenten, Videos oder Internetseiten ist es sehr wichtig, entsprechende Fachorganisationen und Dienstleister frühzeitig einzubeziehen. So können Expertenwissen von Beginn an genutzt und Folgekosten durch fehlende Berücksichtigung der Barrierefreiheit vermieden werden. In den einzelnen Faktenblättern finden sich Angaben zu spezifischen Fachorganisationen.

Impressum

Herausgeber: EBGB

Erscheinungsdatum: Version 1.0 März 2017; Version 2.0 Juli 2018

Kontakt: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

ebgb@gs-edi.admin.ch

www.ebgb.ch > E-Accessibility